## II-4775 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

## DER BUNDESMINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Z1. 10.001/36-Parl/78

Wien, am 9. Februar 1979

An die
PARLAMENTSDIREKTION
Parlament
1017 W I E N

2248/AB 1979 -02- 13 zu 2261/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2261/J-NR/79, betreffend die "Österreichische Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen", die die Abgeordneten Dr. BLENK und Genossen am 13. Dezember 1978 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Nach Gesprächen mit der Rektorenkonferenz hatte das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den Plan, zum Zwecke
der Sammlung und Evidenzhaltung ausländischer und inländischer
Zeugnisse und akademischer Diplome, der Bewertung dieser
Zeugnisse, akademischer Studien und akademischer Grade,
zur Feststellung der Gleichwertigkeiten zum Zwecke der
Erarbeitung allgemeiner und besonderer Gleichwertigkeitsrichtlinien in Zusammenarbeit zwischen Universitäten und
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine
"ÖSTERREICHISCHE ZENTRALSTELLE FÜR AUSLÄNDISCHES BILDUNGSWESEN"
zu schaffen.

Aus diesem Grunde wird seit 1977 im Budget eine Erinnerungspost geführt, um vorbereitet zu sein, wenn diese Zentralstelle geschaffen wird. Ursprünglich war daran gedacht, diese Zentralstelle auf vereinsrechtlicher Basis gemeinsam mit den Universitäten zu gründen, später setzte sich immer mehr der Gedanke durch, die Zentralstelle gesetzlich zu fundieren.

## ad 2)

Da sich letztlich der Gedanke durchsetzte, die Zentralstelle gesetzlich zu fundieren, wurden die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in die eben in Begutachtung befindliche Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz eingebaut.

## ad 3)

Gemäß der Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, die sich eben in Begutachtung befindet, wird die Einrichtung einer österreichischen Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen vorgeschlagen.

Die Aufgabe dieser Zentralstelle soll sein:

- a) die Sammlung und Evidenzhaltung ausländischer Zeugnisse, die zum Zugang zu den Hochschulen im Lande der Ausstellung berechtigen;
- b) die Bewertung dieser Zeugnisse im Verhältnis zu den österreichischen Reifezeugnissen und Berechtigungen, die Feststellung hinsichtlich der Gleichwertikeit mit ausländischen Reifezeugnissen und Berechtigungen sowie die Ausarbeitung von diesbezüglichen Richtlinien;
- c) die Sammlung und Evidenzhaltung von Informationen über die Zulassungsverfahren an den ausländischen Hochschulen;
- d) die Sammlung und Evidenzhaltung von Informationen über Studien, Prüfungen und Studienabschlüsse ausländischer Hochschulen;
- e) die Sammlung und Evidenzhaltung von Informationen über die Anerkennung österreichischer Reifezeugnisse, Studien, Prüfungen und Studienabschlüsse im Ausland;
- f) Erteilung von Auskünften und Gutachten in den Angelegenheiten der lit.a bis e.

Bei der Zentralstelle soll ein Beirat eingerichtet werden, der aus sechs Mitgliedern besteht. Sie sollen vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellt werden,
je ein Mitglied auf Vorschlag der Österreichischen Hochschülerschaft, der Rektorenkonferenz und der Bundeskonferenz des
wissenschaftlichen Personals. Bei Bedarf soll der Beirat
Sachverständige zuziehen können. Den Vorsitzenden des Beirates
bestellt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.
Der Beirat hat die Aufgabe, den Bundesminister für Wissenschaft
und Forschung in den Angelegenheiten des lit.b zu beraten.

ad 4)

Nach Ende des gegenwärtig noch laufenden Begutachtungsverfahrens der Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz werden die Stellungnahmen zu dieser Novelle ausgewertet werden; in der Folge wird dann auch über die Einbringung einer entsprechenden Gesetzesvorlage in den Nationalrat zu beraten sein.

Limberg